

Luxemburg - Haushaltsentwurf 2009 und neue steuerliche Maßnahmen

Stand: 6. Oktober 2008

Am 1. Oktober legte die luxemburgische Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf zu verschiedenen steuerlichen Maßnahmen vor (realisiert durch den Haushaltsentwurf und durch ein gesondertes Gesetz). Der Gesetzesentwurf bestätigt einerseits die bisherigen Ankündigungen des luxemburgischen Ministerpräsidenten, die dieser im Mai diesen Jahres in der traditionellen „Rede zur Lage der Nation“ gemacht hatte. Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere steuerliche Maßnahmen, die für die Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert.

Das vorliegende Rundschreiben betrifft nur die Änderungen, die sich auf die Besteuerung von Gesellschaften beziehen. Auf die Betrachtung der steuerlichen Änderungen für natürliche Personen wird in einem späteren Rundschreiben eingegangen.

Neue steuerliche Änderungen

Befreiung von der Kapitalertragsteuer auf bestimmte Dividendenzahlungen, die an Kapitalgesellschaften, die in einem Abkommensstaat ansässig sind, geleistet werden

Derzeit sind nach luxemburgischen Recht unter bestimmten Voraussetzungen Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften von der Kapitalertragsteuer befreit. Das Gesetz dehnt diese Befreiung auf alle Kapitalgesellschaften aus, die in einem Staat ansässig sind, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Diese Befreiung wird jedoch nur ausländischen Gesellschaften gewährt, die in ihrem Land einer Steuer unterliegen, die der luxemburgischen Einkommensteuer entspricht.

Das Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung ist es, die internationale Steuerwettbewerbsfähigkeit Luxemburgs weiter zu erhöhen, indem ein Investitionsklima geschaffen wird, das in manchen Nachbarländern Luxemburgs bereits besteht.

IFRS und Steuern

Da die Anwendung der IFRS-Regelungen im Hinblick auf die luxemburgische Steuergesetze schwierig umzusetzen sind, werden seit Einführung der IFRS-Regelungen zahlreiche Fragestellungen aufgeworfen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gesetzesentwurf eine weitgehende Orientierung am handelsrechtlichen Ergebnis vorsieht und die steuerlichen Gewinnkorrekturen begrenzt. Daher sollen die IFRS-Regelungen grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Körperschaftssteuer bilden. Bestimmte Steuerberichtigungen werden dennoch weiterhin möglich sein, da die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs eine weitestgehende steuerliche Neutralität des nach IFRS-Maßstäben aufgestellten Jahresabschlusses vorsieht.

Obwohl bereits seit einigen Jahren die Erstellung des Jahresabschlusses nach IFRS-Maßstäben unter bestimmten Voraussetzungen möglich war, werden die vorgesehenen Änderungen keine rückwirkenden Auswirkungen haben.

Veränderung der Regelungen bezüglich geistigem Eigentum („Intellectual Property“)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Gesetz über die Behandlung von geistigem Eigentum (Gesetz vom 21. Dezember 2007, welches eine 80-prozentige Steuerbefreiung des Einkommens sowie der Veräußerungsgewinne, welche aus geistigem Eigentum resultieren, vorsieht) rückwirkend zum 1. Januar 2008 auf Domain-Namen ausgeweitet wird. Weiterhin kann unter bestimmten Voraussetzungen geistiges Vermögen von der Vermögenssteuer befreit werden.

Bestätigung von bereits angekündigten Gesetzesänderungen**Aufhebung der Gesellschaftssteuer**

Im Mai 2008 gab der luxemburgische Premierminister Jean-Claude Juncker die Abschaffung der Gesellschaftssteuer ab 2009 bekannt und teilte mit, dass eine entsprechende Gesetzesänderung Anfang September dem Parlament vorgelegt wird. Der Haushaltsentwurf bestätigt diese Regelung.

Körperschaftsteuersatz wird um 1 Prozent gesenkt

Der Körperschaftsteuersatz soll um 1% von derzeit 22% auf 21% gesenkt werden. Dies entspricht den vorhergehenden Ankündigungen vom Mai diesen Jahres und wird zu einer schrittweisen Reduzierung des kombinierten Ertragsteuersatzes (einschließlich Gewerbesteuer) von derzeit 29,63% (für die Stadt Luxemburg) auf 25,5% führen.

Folglich wird in einem ersten Schritt ab 2009 der kombinierte Ertragsteuersatz für die Stadt Luxemburg nur noch 28,59% betragen.

Dienstwagen

In Übereinstimmung mit den derzeitigen Bestrebungen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Kraftfahrzeuge wurde beschlossen, dass die Kraftfahrzeugsteuer bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer zukünftig nicht mehr abgezogen werden darf.

Diese Maßnahmen werden nach ihrer Umsetzung am Markt außerordentlich begrüßt und Luxemburgs Steuerposition als Finanzzentrum stärken.

Ansprechpartner

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Kerstin Thinnes

Partner

+352 49 48 48-2537

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Begga Sigurdadottir

Director

+352 49 48 48-2537

begga.sigurdadottir@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2008 PricewaterhouseCoopers S.à R.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.